



Merkblatt Fäkalschlammentsorgung

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung für Städte und
Gemeinden des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt
Remschützer Straße 50
07318 Saalfeld/Saale

Die Fäkalschlammentsorgung als Teil der Abwasserbeseitigung gehört gemäß § 47 Thüringer Wassergesetz zur hoheitlichen Pflichtaufgabe des ZWA Saalfeld-Rudolstadt. Wir sind verpflichtet, die regelmäßige Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu organisieren und zu überwachen.

Gemäß der Entwässerungssatzung vom 07.10.2003 des ZWA Saalfeld-Rudolstadt und in Abhängigkeit vom Kläranlagentyp sind die Fäkalschlämme regelmäßig zu entsorgen und dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zur weiteren Behandlung zu übergeben.

Zur Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben kann sich der ZWA Saalfeld-Rudolstadt Dritter bedienen. Zur Zeit arbeitet folgendes Unternehmen in unserem Auftrag: MDL Mitteldeutsche Logistik GmbH, Am Flutgraben 12, 07743 Jena.

Die Fäkalschlammentsorgung hat ausschließlich durch den ZWA Saalfeld-Rudolstadt bzw. durch ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen!

Gemäß § 14 der Entwässerungssatzung (EWS) räumt der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass gemäß § 5 EWS jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

Es ist zu beachten, dass die Entsorgungsfahrzeuge in der Regel eine Breite von ca. 3,50 m haben, eine begrenzte Kapazität an Saugschläuchen (maximal 30 m) und Technik auf Ihren Fahrzeugen zur Verfügung. Zusätzlicher Bedarf ist rechtzeitig mit dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt abzustimmen und kostenpflichtig. Dieses gilt insbesondere auch für eine Endreinigung der Anlage im Rahmen der Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen im Zuge des Anschlusses der Grundstücksentwässerung an eine zentrale Kläranlage.

Das Entsorgungsunternehmen beseitigt den Fäkalschlamm nach einem Jahrestourenplan, der mit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung jährlich abgestimmt und ortsüblich rechtzeitig bekannt gemacht wird. Es besteht kein zeitlicher Anspruch auf Fäkalentsorgung. Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf eine zusätzliche Entsorgung beantragen.

Entleerungszeiträume:

- Die Leerung von vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt nach Mitteilung durch den Anlagenbetreiber bzw. durch das von ihm beauftragte Wartungsunternehmen
- Mehrkammerabsetz-/Mehrkammerausfallgruben sind nach Bedarf, jedoch mindestens 1x jährlich, zu entschlammern
- Die Leerung abflussloser Sammelbehälter erfolgt nach Bedarf

Der Grundstückseigentümer bzw. Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Entleerung rechtzeitig beim ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu beantragen. **Terminliche Abstimmungen erfolgen direkt mit dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Abwasser, Tel. 03671 5796-83.**

Für die Fäkalschlammentsorgung wird eine Beseitigungsgebühr erhoben. Die Gebühr beträgt **22,64 EUR** pro Kubikmeter Fäkalwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube und **50,00 EUR** pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.

Wir weisen darauf hin, dass eine eigene Entsorgung des Fäkalschlammes bzw. das Nichtentleeren der Grundstückskläranlage im Rahmen der Touren gegen die Vorschriften der Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt und des Gewässerschutzes verstoßen. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 EWS und kann ein Bußgeld nach sich ziehen. Die Entsorgung ist durch Auferlegen von Zwangsmittel gemäß Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz erzwingbar.

(Stand Januar 2021)